

Satzung des Reit- und Fahrvereins Heppenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Heppenheim e.V.". Er hat seinen Sitz in Heppenheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dazu gehören auch kulturelle Veranstaltungen zur Förderung des Brauchtums mit Pferden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und das Betreiben von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Abhaltung von Reit- und Springturnieren sowie Halten von Reitpferden und das Fahren.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot zweckfremder Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jeder werden.

(2) Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag nach Anerkennung dieser Satzung durch Aufnahmebeschuß des Vorstands erworben werden.

Aufnahmeanträge für Minderjährige müssen von den Eltern bzw. des gesetzlichen Vertretern gestellt werden. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist eine Begründung nicht erforderlich. Im Falle der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils durch Beschuß der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(4) Die Zahl der Vereinsmitglieder ist nicht begrenzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen nach Maßgabe der jeweils festgesetzten Bedingungen teilzunehmen.

(2) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht auf einen anderen übertragen werden.

(3) Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Können und Wissen mitzuwirken und sich stets so zu verhalten, daß weder ihr eigenes Ansehen noch das des Vereins und der Organisationen, denen der Verein angehört, geschädigt wird.

(5) Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nach bestimmten Merkmalen gestaffelt werden kann.

Der Jahresmitgliederbeitrag ist jährlich im voraus zum 1.4. eines Kalenderjahres zu zahlen.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag Beitragsermäßigung gewähren.

§ 9 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands für besondere Verdienste um den Verein und seine Aufgaben die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder brauchen keine Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muß spätestens 6 Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres zu entrichten.

(2) Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Aufgaben und Ziele des Vereins oder sein Ansehen und das der Organisationen, denen der Verein angehört, schädigen oder sich unehrenhaft verhalten, können durch Beschuß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschuß ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschuß kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(3) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung ohne Grund Pflichtzahlungen an den Verein nicht leisten, können durch unanfechtbaren Beschuß des Vorstands nach einmaliger Anmahnung ausgeschlossen werden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden des Vorstands,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Sportwart.
5. dem Jugendwart,
6. dem Schriftführer,
7. dem 1., 2. und 3. Beisitzer.

(2) Der verantwortliche Reitlehrer, der verantwortliche Voltigierlehrer und der verantwortliche Fahrlehrer gehören kraft ihrer Funktion dem Vorstand an, können jedoch auch eine der oben aufgeführten Aufgaben übernehmen, mit Ausnahme der des Vorsitzenden des Vorstands, des Stellvertreters des Vorsitzenden und des 1. Beisitzers.

(3) Verdienstvolle Vorsitzende des Vereins können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie können von der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht im Vorstand ausgestattet werden.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstands, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der 1. Beisitzer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandamt nach außen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands oder des 1. Beisitzers auszuüben.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Kalenderjahre gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre. Sie führen bis zur Neuwahl jeweils die Geschäfte weiter.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Vorstandsmitglieder abzuberufen.

(5) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er beruft sie rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein. Falls er verhindert ist, vertritt ihn sein Stellvertreter.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte nach eigenen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist jeweils beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung außer dem Vorsitzenden mindestens noch vier Mitglieder anwesend sind. Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens drei Werkstage liegen.

Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, dann ist der Vorstand für die gleiche Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einladung zu dieser nächsten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer kann von einem Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins grundsätzlich in allen Vereinsangelegenheiten beschlußfähig. Sie beschließt insbesondere über

1. Wahl des Vorstands,
2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Kassenprüfers,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahl des Kassenprüfers,
5. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
6. Satzungsänderungen,
7. Berufung gegen einen Mitgliedsausschuß,
8. Aufstellung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Verwaltung der Gelder und des Vereinsvermögens,
9. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstückseigentum oder ähnlichen Rechten (z.B. Erbbaurechten),
10. Auflösung des Vereins.

(2) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.

Die Einladung muß entweder allen Mitgliedern schriftlich zugehen oder durch Veröffentlichung an der Bekanntmachungstafel am Geschäftszimmer des Vereins erfolgen.

Anträge zur jährlich im 1. Kalendervierteljahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 31.12. des Vorjahrs beim Vorstand eingehen.

(3) Mitgliederversammlungen sind stets ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen sind bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht zu werten.

(5) Wahlen können - wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht - offen, z.B. durch Handzeichen vorgenommen werden. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, dann ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Vorstandämter sind grundsätzlich durch Einzelwahlgänge zu besetzen.

Wiederwahl en bloc ist nur zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden sollen.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies mindestens der zwanzigste Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

(7) Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer kann von einem Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 14 Ehrenämter

Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter. Es werden nur bare Auslagen für den Verein erstattet.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Reitsports zu verwenden hat, möglichst in der Stadt Heppenheim.

Existiert der Landessportbund Hessen nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heppenheim zwecks Verwendung für den Reitsport.

Soll der Verein aufgelöst werden, dann ist eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß unter Angabe der Gründe einzuberufen, die für die Auflösung sprechen.

Zur Rechtswirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 9/10 der gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.